

# Amtsblatt für die Stadt Beelitz



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Beelitz mit Informationsteil

20. Jahrgang

Beelitz, den 27. Januar 2021

Nr. 1

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

<b>Seite 1:</b> Hauptsatzung der Stadt Beelitz	<b>Seite 8:</b> Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg
<b>Seite 4:</b> Beschlüsse der 8. Stadtverordnetenversammlung	<b>Seite 9:</b> Ergänzungssatzung „Schlunkendorfer Dorfstraße“
<b>Seite 6:</b> Publizistische Grundsätze der Beelitzer Nachrichten	<b>Seite 10:</b> Bodenordnungsverfahren „Bochow“
<b>Seite 7:</b> Genehmigung der Satzung B-Plan „Wohnquartier Beelitz-Heilstätten“	<b>Seite 10:</b> Bodenordnungsverfahren „Krahne I“
<b>Seite 8:</b> Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit B-Plan „Wohnen Am Stellwerk“	<b>Seite 11:</b> Sitzungstermine
	<b>Seite 11:</b> Impressum

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Hauptsatzung der Stadt Beelitz

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Beelitz in ihrer Sitzung am 21.07.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name der Stadt und Ortsteile

(1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Beelitz“. Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt im Landkreis Potsdam-Mittelmark.

(2) Sie besteht aus den Ortsteilen: Beelitz mit den bewohnten Gemeindeteilen Beelitz-Heilstätten und Schönefeld, Buchholz, Busendorf mit den bewohnten Gemeindeteilen Kanin und Klaistow, Elsholz, Fichtenwalde, Reesdorf, Rieben, Salzbrunn mit dem bewohnten Gemeindeteil Birkhorst, Schäpe, Schlunkendorf, Wittbrietzen und Zauchwitz mit dem bewohnten Gemeindeteil Körzin.

#### § 2

##### Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt zeigt in Silber den roten brandenburgischen Adler mit goldenen Kleeblattstengeln auf den Sachsen, in den Fängen rechts einen Schlüssel und links einen Halbmond in Gold, bekrönt von einer dreifach gezinnten grauen Mauerkrone.

(2) Die Stadt Beelitz führt als Flagge die brandenburgischen Landesfarben, in der Mitte das Beelitzer Stadtwappen.

(3) Das Dienstsiegel der Stadt Beelitz zeigt das Wappen entsprechend Absatz 1 ohne Mauerkrone, umgeben vom Schriftzug „STADT BEELITZ DER BÜRGERMEISTER \* LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK“. Unter dieser Satzung gedruckt, beurkundet es seine Form.

#### § 3

##### Förmliche Einwohnerbeteiligung; Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung,
2. Einwohnerversammlungen,
3. Einwohnerbefragungen,
4. Einwohnerunterrichtung.

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen

Einwohnerbeteiligung in der Stadt Beelitz näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in der Form
  1. Umfragen und
  2. Workshops
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
  1. Umfragen und
  2. Workshops.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

#### § 4

##### Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

(4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bezeichnung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

## § 5

### Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 25.000 € nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf). Bei Beträgen von 10.000 € bis 25.000 € entscheidet der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

(2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich des Weiteren die Entscheidung

a) über Anträge auf Stundung, Niederschlagungen und Erlass von Geldforderungen nach Anhörung des Bürgermeisters bei folgenden Wertgrenzen vor:

1. Stundung bei Beträgen über 5.000 Euro und die Dauer von mehr als zwei Jahren,
2. Niederschlagung (befristet oder unbefristet) bei Beträgen über 5.000 Euro
3. Erlass bei Beträgen über 5.000 Euro

b) über den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert den Betrag von 25.000 Euro übersteigt.

(3) Der Bürgermeister bzw. die zuständigen Amtsleiter berichten der Stadtverordnetenversammlung in der, dem Abschluss des Vergabeverfahrens folgenden, Sitzung über den Verlauf und das Ergebnis des Vergabeverfahrens, sofern es dem Wert 10.000 nicht unterschreitet.

(4) Seinen geplanten Urlaub sowie mehrtägige Dienstreisen soll der Bürgermeister dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage des § 61 (2) KVerf anzeigen.

## § 6

### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Stadtverordnete, sachkundige Einwohner und Ortsbeiratsmitglieder teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen. Über die Veröffentlichung von ausgeübtem Beruf sowie anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

(2) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden in einer Entschädigungssatzung geregelt.

## § 7

### Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte werden nach § 12 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffent-

lichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

## § 8

### Fachausschüsse

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet, löst auf oder ändert durch Beschluss freiwillige Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und zur Kontrolle der Verwaltung. In den Beschlüssen werden auch Zahl der Ausschussmitglieder, Zahl der sachkundigen Einwohner und Wirkungskreis sowie bei zeitweiligen Ausschüssen auch voraussichtliche Dauer der Ausschussarbeit festgelegt.

(2) Der Bürgermeister trägt dafür Sorge, dass die Verwaltung den Ausschüssen für die gegen seitige Information und als Hilfe für das Protokoll zur Verfügung steht.

(3) Für die Ausschusssitzungen gilt § 7 Abs. 1 bis 2 entsprechend.

## § 9

### Stadtbedienstete

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab der Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe E 12.

(2) Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über die Beförderung ab der Besoldungsgruppe A 12 bzw. Höhergruppierungen ab der Entgeltgruppe E 12.

## § 10

### Ortsteile

(1) In jedem der zwölf Ortsteile wird nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsbeirat gewählt. Die Ortsbeiräte bestehen in Buchholz, Busendorf, Elsholz, Reesdorf, Rieben, Salzbrunn, Schäpe, Schlunkendorf, Wittbrietzen und Zauchwitz jeweils aus drei, in Fichtenwalde aus fünf und in Beelitz aus neun Mit-

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

gliedern. Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte jeweils den Ortsvorsteher.

(2) Für die Aufhebung eines Ortsteils mit Ortsteilvertretung wird ein Bürgerentscheid durchgeführt.

## § 11 Petitionsrecht

(1) Der Hauptausschuss nimmt alle an die Stadtverordnetenversammlung gerichteten Petitionen gemäß § 16 BbgK-Verf zur Kenntnis, berät darüber und leitet diese mit einer Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung weiter. Der Bürgermeister hat einen Vorschlag zu unterbreiten, wie zu der Petition Stellung genommen werden könnte.

(2) Ist der Petent in der Sitzung des Hauptausschusses anwesend, kann der Hauptausschuss die Unterbrechung der Sitzung beschließen, um den Petenten Gelegenheit zu geben, sich mündlich zu äußern.

(3) Dem Petenten ist innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Antwort auf die Petition zu übermitteln. Findet zwischen dem Eingang der Petition und dem Fristablauf keine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt, ist dem Petenten ein Zwischenbescheid zu übersenden.

## § 12 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister der Stadt Beelitz.

(2) Soweit keine abweichenden gesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im "Amtsblatt für die Stadt Beelitz". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sind mit ihrem vollen Wortlaut und, soweit erforderlich, mit Hinweis auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Genehmigungsdatums bekannt zu machen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer

der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Beelitz, im Ortsteil Beelitz am Rathaus Berliner Str. 202/Ecke Kirchplatz, zehn volle Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Über den Vollzug der Bekanntmachung ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tage, an dem die Ladung zur Post gegeben oder auf andere Weise an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise der Ausschüsse übermittelt wurde.

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den im Absatz 6 genannten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil zehn volle Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Über den Vollzug der Bekanntmachung ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tage, an dem die Ladung zur Post gegeben oder auf andere Weise an die Mitglieder des Ortsbeirates übermittelt wurde.

(6) Die Bekanntmachungskästen der Stadt Beelitz befinden sich:

1. im Ortsteil Beelitz, am Rathaus, Berliner Straße 202, Ecke Kirchplatz;
2. im Ortsteil Beelitz, Karl-Marx-Straße 4, an der Bushaltestelle;
3. im Ortsteil Beelitz, im bewohnten Gemeindeteil Beelitz-Heilstätten, Straße nach Fichtenwalde, an der Bushaltestelle Ecke Eschenweg;
4. im Ortsteil Beelitz, im bewohnten Gemeindeteil Schönefeld, Schönefelder Dorfstraße 20, an der Bushaltestelle;
5. im Ortsteil Buchholz, Bahnhofsstraße 88, an der Einfriedungsmauer;
6. im Ortsteil Busendorf, in Busendorf, Rädeler Weg, am Dorfgemeinschaftshaus;
7. im Ortsteil Busendorf, im bewohnten Gemeindeteil Kanin, Klaistower Chaussee, am Feuerwehrgerätehaus;
8. im Ortsteil Busendorf, im bewohnten Gemeindeteil Klaistow, Glindower Straße, an der Bushaltestelle Höhe Haus-Nr. 4;

9. im Ortsteil Elsholz, Elsholzer Dorfstraße 52;
10. im Ortsteil Fichtenwalde, Am Markt 1a, Hans-Grade-Haus;
11. im Ortsteil Reesdorf, Reesdorfer Dorfstraße 32 vor dem Dorfgemeinschaftshaus;
12. im Ortsteil Rieben, Riebener Dorfstraße 6, an der Bushaltestelle;
13. im Ortsteil Salzbrunn, in Salzbrunn, Am Salzbrunnen, neben der Bushaltestelle in Höhe Haus-Nr. 25;
14. im Ortsteil Salzbrunn, im bewohnten Gemeindeteil Birkhorst, Birkhorst, in Höhe Haus-Nr. 15, an der Bushaltestelle;
15. im Ortsteil Schäpe, Schäpe Nr. 7, am Dorfgemeinschaftshaus;
16. im Ortsteil Schlunkendorf, Schlunkendorfer Dorfstraße, am Friedhof;
17. im Ortsteil Schlunkendorf/Kietz, Kietz 38;
18. im Ortsteil Schlunkendorf/Siedlung, Siedlung 12 A;
19. im Ortsteil Wittbrietzen, Wittbrietzen Dorfplatz 7;
20. im Ortsteil Zauchwitz, in Zauchwitz, Zauchwitzer Dorfstraße/Ecke Luckenwalder Straße und
21. im Ortsteil Zauchwitz, im bewohnten Gemeindeteil Körzin, Körzin Nr. 16.

## § 13 Information der Öffentlichkeit

Die Einwohner der Stadt Beelitz und die Allgemeinheit sollen rechtzeitig und umfassend über die Arbeit der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse unterrichtet werden. Zu diesem Zweck wird die Öffentlichkeit zeitgleich mit der Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 durch Aushang in den im § 12 Abs. 6 genannten Bekanntmachungskästen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse informiert.

## § 14 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.02.2009, zuletzt geändert 03.09.2019, außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Beelitz, den 22. Juli 2020

Bernhard Knuth  
Bürgermeister

(Siegel)

## Öffentliche Bekanntmachung

### Beschlüsse der 9. Stadtverordnetenversammlung am 08.12.2020

#### 1. Öffentlicher Teil

**1.01. Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung**  
Beschluss 106/9/20: Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird ohne Änderungen bestätigt. Abstimmung: einstimmig beschlossen.

**1.02. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung**  
Beschluss 107/9/20: Die Niederschrift des öffentlichen Teils der 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird mit der Änderung von Herrn Dr. Köhn bestätigt. Abstimmung: mehrheitlich beschlossen.

**1.03. Beschluss über die Abweichungen von kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 5-9 BbgKomNotV**  
Beschluss 108/9/20: Die Stadtverordnetenversammlung Beelitz beschließt, dass die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte als Präsenzsitzung gemäß § 5 BbgKomNotV, auch in der Möglichkeit einer Sitzung unter freiem Himmel, als Videositzung gemäß § 6 BbgKomNotV und als Audiositzung gemäß § 7 BbgKomNotV durchgeführt werden können. Sie können Beschlüsse über Beratungsgegenstände, welche in dem Verfahren nach den §§ 5 bis 7 behandelt wurden oder bei denen im Rahmen einer Sitzung auf eine Vorberatung verzichtet wurde, auch im schriftlichen Umlaufverfahren (§ 8 BbgKomNotV) fassen. Bei Präsenzsitzungen nach § 5 ist Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien der Zugang zum Sitzungsort zu gewährleisten. Zusätzlich kann für die allgemeine Öffentlichkeit mindestens eine Tonübertragung in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten erfolgen. Bei Audiositzungen nach § 7 wird gewährleistet, dass Presse, Rundfunk und ähnliche Medien und die interessierte Öffentlichkeit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten die Sitzung zeitgleich verfolgen können. Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst wurden, sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich

zu machen. § 39 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend. Hierbei ist festzuhalten, wie jedes Mitglied der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses abgestimmt hat. Abstimmung: einstimmig beschlossen.

#### **1.04. Bebauungsplan „Wohnquartier Beelitz-Heilstätten - Teilbereich 1“ - erneuter Abwägungs- und Satzungsbeschluss** Beschluss 109/9/20:

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.05.2020 gefassten Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnquartier Beelitz-Heilstätten – Teilbereich 1“, Stadt Beelitz, GT Beelitz-Heilstätten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) auf; Beschluss-Nr. 68/6/20.
  2. Die Aufhebung des Satzungsbeschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen.
- Abstimmung: einstimmig beschlossen.

Beschluss 110/9/20: Die Auswertungen und Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der Beteiligungen nach §§ 3 und 4 BauGB zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans „Wohnquartier Beelitz-Heilstätten – Teilbereich 1“, Stand September 2020 sowie zum erneut geänderten Entwurf des Bebauungsplans mit Stand November 2020 werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägungen werden beschlossen. Abstimmung: einstimmig beschlossen.

Beschluss 111/9/20:

1. Dem Abschluss der Ergänzungsvereinbarung zum Städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan „Wohnquartier Beelitz-Heilstätten – Teilbereich 1“, Stadt Beelitz, GT Beelitz-Heilstätten zwischen der Stadt Beelitz und dem Vorhabenträger Refugium Beelitz Quadrant C Grundstücksgesellschaft mbH in der Fassung des Entwurfs vom 13.11.2020 wird zugestimmt. *Zur Beschlussfassung am 08.12.2020 wird eine beurkundete Fassung vorgelegt.*
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Wohnquartier Beelitz-Heilstätten – Teilbereich 1“, Stadt Beelitz, GT Beelitz-Heilstätten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und

textlichen Festsetzungen (Teil B), Stand November 2020, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung mit integriertem Umweltbericht zum Bebauungsplan wird gebilligt.

3. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.
  4. Satzungsbeschluss und Genehmigung sind ortsüblich bekannt zu machen.
- Abstimmung: einstimmig beschlossen.

#### **1.05. Bebauungsplan „Großflächiger Einzelhandel Trebbiner Straße Süd“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss** Beschluss 112/9/20:

Die Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägungen werden beschlossen. Abstimmung: mehrheitlich beschlossen.

Beschluss 113/9/20:

1. Dem Abschluss des städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan „Großflächiger Einzelhandel – Trebbiner Straße Süd“ zwischen der Stadt Beelitz und dem Vorhabenträger BT Fonds Beelitz GmbH in der Fassung des Entwurfs vom 12.11.2020 wird zugestimmt. *Zur Beschlussfassung am 08.12.2020 wird eine überarbeitete, verbindliche Fassung vorgelegt.*
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan „Großflächiger Einzelhandel – Trebbiner Straße Süd“ Stadt Beelitz, OT Beelitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung mit integriertem Umweltbericht zum Bebauungsplan wird gebilligt.
3. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.
4. Satzungsbeschluss und Genehmigung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen.

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

### 1.06. Bebauungsplan „Brücker Straße“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beschluss 114/9/20:

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägungen werden beschlossen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen.

Beschluss 115/9/20:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan „Brücker Straße“ Stadt Beelitz, OT Beelitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
2. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.
3. Satzungsbeschluss und Genehmigung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen.

### 1.07. Bebauungsplan „Reisemobilstellplatz Trebbiner Straße“ - Aufstellungsbeschluss (Änderung des Geltungsbereichs) und Abwägungsbeschluss

Beschluss 116/9/20:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Reisemobilstellplatz Trebbiner Straße“. Der Aufstellungsbeschluss gilt rückwirkend zum 30.09.2020.
2. Das Plangebiet befindet sich östlich der Altstadt, südlich der Trebbiner Straße. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 207, 455, 457, 459, 520 (tlw.), 522 und 635 der Flur 16 der Gemarkung Beelitz. Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 41.425 m<sup>2</sup>.
3. Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des zentralen Kfz-Parkplatzes für die Landesgartenschau 2022 und für die nachfolgende Nutzung

einer Teilfläche als Reisemobilstellplatz und Veranstaltungsparkplatz zu schaffen.

4. Der Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Reisemobilstellplatz - Trebbiner Straße“, Stadt Beelitz ist ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 117/9/20:

Die Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung nach § 3 BauGB werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägungen werden beschlossen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen.

### 1.08. Ergänzungssatzung „Schlunkendorfer Straße“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beschluss 118/9/20:

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägungen werden beschlossen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen.

Beschluss 119/9/20:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung „Schlunkendorfer Straße“, Stadt Beelitz, OT Beelitz), bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Fassung vom November 2020. Die Begründung mit landschaftsplanerischem Fachbeitrag wird gebilligt.
2. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen.

### 1.09. Bebauungsplan „Kähnsdorfer Weg“ - Aufstellungsbeschluss

Beschluss 120/9/20:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Kähnsdorfer Weg“ der Stadt Beelitz, OT Beelitz.

2. Das Plangebiet befindet sich im Norden der Stadt Beelitz, östlich des Spargelhofs „Nieplitz“ am Kähnsdorfer Weg. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 221 der Flur 5 der Gemarkung Beelitz. Das Plangebiet besitzt eine Größe von 3.011 m<sup>2</sup>.
3. Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern zu schaffen.
4. Der Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Kähnsdorfer Weg“, Stadt Beelitz ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen.

### 1.10. Bestimmung der Vertreter für den Beirat der LAGA gGmbH

Beschluss 121/9/20:

Der Beirat der LAGA gGmbH besteht aus 11 Mitgliedern, einem Vertreter des Vereins zur Förderung von Landesgartenschauen Land Brandenburg, einem Vertreter der Tourismus Marketing Brandenburg GmbH, einem Vertreter des Vereins Beelitzer Spargel e.V., einem Vertreter des Naturpark Nuthe-Nieplitz, einem Vertreter des Landkreises Potsdam-Mittelmark und 6 weiteren von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz zu bestellenden Mitgliedern. Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz zu bestellenden Mitglieder werden gemäß § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung bestimmt. (§ 7 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag der LAGA Beelitz gGmbH)

Es werden folgende Vertreter in den Beirat der LAGA gGmbH entsandt:

1. Jacqueline Borrmann (UKB/CDU)
  2. Michaela Loth (UKB/CDU)
  3. Karin Höpfner (UKB/CDU)
  4. Dr. Tilo Köhn (GfB/SPD) | Stellv. Dr. Winfried Ludwig
  5. Jens Albrecht (B90/Die Grünen/FDP) | Stellv. Dr. Elke Seidel
  6. Heike Buttgerit (Juso/Linke)
- Abstimmung: einstimmig beschlossen.

### 1.11. Mitgliedschaft im Förderverein Seddiner See

Beschluss 122/9/20:

Die Stadt Beelitz wird Mitglied im Förderverein Seddiner See.

Abstimmung: einstimmig beschlossen.

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

### 1.12. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen UKB/CDU, Die Linke/ Juso und GfB/SPD: Grundsatzbeschluss zur fraktionsübergreifenden Positionierung zu den beschlossenen Projekten im Zusammenhang mit der LAGA 2022

#### Beschluss 123/9/20:

Wie uns der Bürgermeister Herr Knuth mitteilte, wurde durch den Stadtverordneten Hartwig Frankenhäuser (FDP) beim zuständigen Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat angezeigt, dass es bei den Maßnahmen im Zusammenhang mit der LAGA 2022 in Beelitz, insbesondere den Teilmaßnahmen zum Wasserturmpark, zu unrechtmäßiger Fördermittelvergabe und -veruntreuung sowie Steuergeldverschwendungen gekommen ist. Aus diesem Grund erfolgt nun eine Sonderprüfung der im Rahmen der LAGA 2022 umzusetzenden Maßnahmen, insbesondere dem Wasserturmpark.

In diesem Zusammenhang halten wir eine nochmalige Positionierung zu dem Grundsatzbeschluss zur Ausrichtung der LAGA 2022 in Beelitz 368/37/19. als notwendig.

Die benannten Fraktionen stehen weiterhin ausdrücklich und vollumfäng-

lich hinter dem seinerzeit mit großer Mehrheit gefassten Beschluss und allen in diesem Zusammenhang stehenden Maßnahmen, die eine durchweg positive Wirkung für die Stadt Beelitz und über die Stadt- und Landesgrenzen hinaus mit sich bringen. Wir distanzieren uns von der getätigten Anzeige und fordern nach Abschluss aller Prüfungen eine öffentliche Stellungnahme des Stadtverordneten Hartwig Frankenhäuser (FDP) zu den von ihm bei den o.g. Behörden vorgetragenen Anschuldigungen sowie eine ausführliche Darstellung des Sachverhaltes durch die Verwaltung.

#### Namentliche Abstimmung:

Albrecht, Jens (Grüne/FDP)	ja
Borrmann, J.. (UKB/CDU)	ja
Drewicke, Thomas (UKB/CDU)	ja
Güldner, Bernd (UKB/CDU)	ja
Haase, Sandra (UKB/CDU)	ja
Höpfner, Karin (UKB/CDU)	ja
Jakobs, Jürgen (UKB/CDU)	ja
Kasten, Burkhard (GfB/SPD)	ja
Köhn, Dr. Tilo (GfB/SPD)	ja
Kneller, Astrid (UKB/CDU)	ja
Knuth, Bernhard (BM)	ja
Kopenhagen, P. (LINKE/Juso)	ja
Krause, Irene (Grüne/FDP)	ja
Loth, Michaela (UKB/CDU)	ja
Ludwig, Dr. Winfried (GfB/SPD)	ja
Meer, Pascal (UKB/CDU)	ja
Müller, Dr. H.-J. (GfB/SPD)	ja

Rimböck, Petra (GfB/SPD)	ja
Seidel, Dr. Elke (Grüne/FDP)	ja
Spahn, Dorina (LINKE/Juso)	ja
Spahn, Simone (UKB/CDU)	ja

### 1.13. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen UKB/CDU, GfB/SPD, Grüne/FDP: Straßenbenennung im Wohnquartier Beelitz-Heilstätten

#### Beschluss 124/9/20:

Die SVV beschließt die Benennung von Straßennamen in Beelitz Heilstätten entsprechend der anliegenden Vorlage.

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob gesetzliche Regelungen im Land Brandenburg der Benennung der vorgesehenen Straßen 5a, 7,8 und 20 mit den genannten Persönlichkeiten der Geschichte entgegenstehen.  
Abstimmung: einstimmig beschlossen.

### 1.14. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

#### Beschluss 125/9/20:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt anliegende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung).  
Abstimmung: einstimmig beschlossen.

Claudia Uschner  
SG Sitzungsdienst

## Publizistische Grundsätze der Beelitzer Nachrichten

Nach dem Brandenburgischen Landespressesgesetz (BpgPG) § 4 (1) ist jede Zeitung verpflichtet, »die vom Verleger beziehungsweise Herausgeber schriftlich aufgestellten publizistischen Grundsätze ... regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu veröffentlichen«.

1. Ziel der publizistischen Tätigkeit der „Beelitzer Nachrichten“ ist vor allem die Information der Leser über Veranstaltungen, Veranstaltungstermine, das gesellschaftliche Leben in Vereinen, Vertretungen und öffentlichen Einrichtungen.
2. Ziel der publizistischen Tätigkeit der „Beelitzer Nachrichten“ ist auch, aktiv an der Meinungs- und Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Beelitz mitzuwirken und deren aktive und demokratische Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben der Stadt zu fördern..
3. Ziel der publizistischen Tätigkeit der „Beelitzer Nachrichten“ ist auch

die Veröffentlichung von Sichtweisen der lokalen Wahlvorschlagsträger, der kommunalen Vertretungen oder deren Mitglieder, sofern sie der unmittelbaren Meinungsbildung zu lokalen Entwicklungen und Ereignissen dienen.

4. Zum inhaltlichen Spektrum der »Beelitzer Nachrichten« gehören auch Beiträge zur Umwelt, zur Geschichte und Kultur mit lokalem Bezug.
5. Beiträge sollten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sein. Sie dürfen nur in Ausnahmefällen den Umfang einer halben DIN A 4-Seite überschreiten.
6. Über die Veröffentlichung eines Beitrags entscheidet der Herausgeber entsprechend der publizistischen Grundsätze und des Pressekodex. Jeder zu veröffentlichende Beitrag ist namentlich zu kennzeichnen. Die Beiträge werden unbearbeitet, aber gegebenenfalls sinnwährend gekürzt, und ohne Kommentar veröffentlicht. Grenzen werden allein vom zur Verfügung

stehenden Platz gesetzt. Keinen Raum in den »Beelitzer Nachrichten« haben rassistische, faschistische und gewaltverherrlichende Äußerungen, aber auch persönliche Angriffe und Beleidigungen.

7. Im Rahmen der Vorbereitung von Kommunalwahlen wird den Wahlvorschlagsträgern ein angemessener Raum zur Vorstellung von Kandidaten und programmatischen Zielen eingeräumt. Der Raum ist von den Wahlvorschlagsträgern selbst zu gestalten.
8. Jede Einflussnahme, jeder Druck seitens einzelner Personen, politischer Parteien, ökonomisch, religiös oder ideologisch orientierter Gruppen wird zurückgewiesen.

Beelitz, den 12. Januar 2021

Stadt Beelitz als Herausgeber,  
vertreten durch den Bürgermeister

Bernhard Knuth  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Genehmigung der Satzung des Bebauungsplans „Wohnquartier Beelitz-Heilstätten – Teilbereich 1“, Stadt Beelitz, GT Beelitz-Heilstätten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.12.2020 den Bebauungsplan „Wohnquartier Beelitz-Heilstätten – Teilbereich 1“ der Stadt Beelitz, GT Beelitz-Heilstätten als Satzung beschlossen.

#### Ziele und Inhalte der Planung

Der Bebauungsplan "Wohnquartier Beelitz-Heilstätten – Teilbereich 1" dient der Wiedernutzung des Standorts und der Steuerung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Anlass ist die beabsichtigte Entwicklung des Plangebiets zu einem neuen Wohnquartier. Mit dem Bebauungsplan soll dem steigenden Wohnungsbedarf im Berliner und Potsdamer Umland Rechnung getragen und die Wohnraumversorgung entsprechend den Zielen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts der Stadt Beelitz verbessert werden.

Der Bebauungsplan beinhaltet Wohngebiete für die Errichtung von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern sowie für Geschosswohnungsbau. Zur Versorgung des Gebietes werden zentrale Grundstücke im zukünftigen Quartier für den Einzelhandel und für Gemeinbedarfseinrichtungen vorgehalten und planungsrechtlich ausgewiesen. Die Bestandsgebäude im Plangebiet sollen überwiegend Nutzungen aus dem Bereich Gewerbe, Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung zugeführt werden und damit eine langfristig tragfähige Nutzung der Baudenkmale ermöglichen.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Beelitz vom 08.12.2020 erfolgte die Genehmi-

gung des Landratsamtes Potsdam-Mittelmark mit Bescheid vom 28.12.2020, Az. 10/20.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung des Bebauungsplans "Wohnquartier Beelitz-Heilstätten – Teilbereich 1" der Stadt Beelitz, GT Beelitz-Heilstätten tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Beelitz in Kraft.

#### Hinweise:

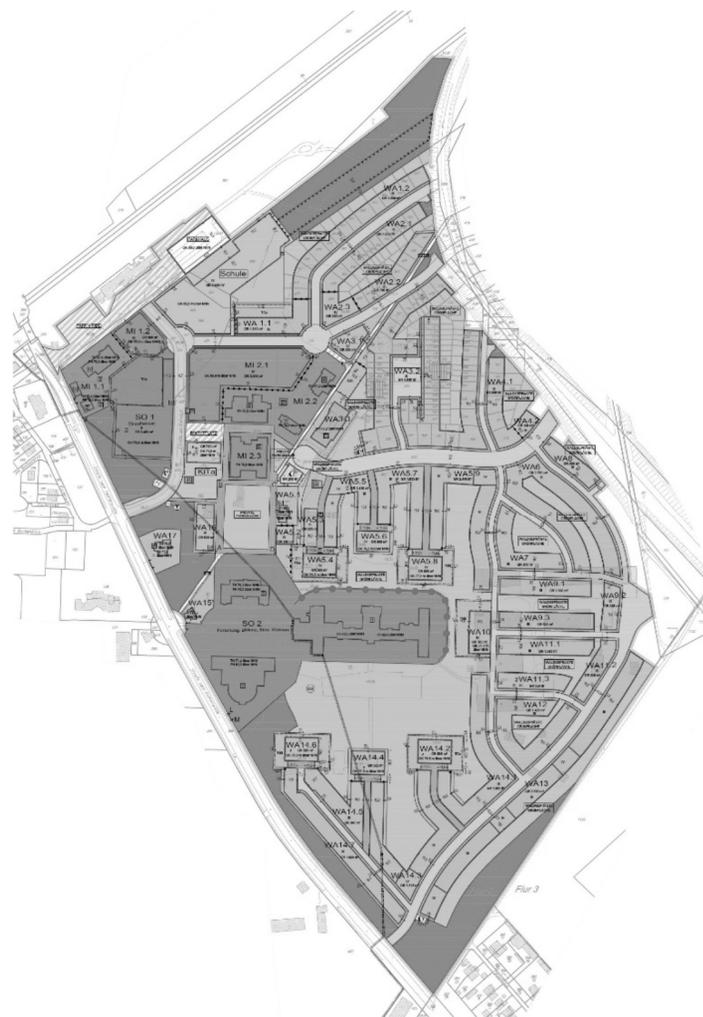
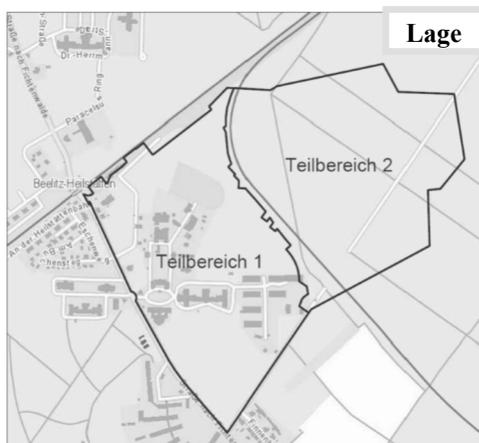
Der Bebauungsplan mit Begründung sowie einer zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird in der Stadtverwaltung Beelitz, Bauamt, Berliner Str. 202, 14547 Beelitz während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Ver-

mögensnachteile in Folge der Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB zu berücksichtigenden Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein Mangel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

gez. Bernhard Knuth  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Wohnen Am Stellwerk“ der Stadt Beelitz, OT Beelitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz hat in ihrer Sitzung am 21. Juli 2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen Am Stellwerk“ im Ortsteil Beelitz beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wird hiermit bekanntgemacht.

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Teil der Kernstadt Beelitz nördlich des Bahnhofs Beelitz, zwischen den Straßen Kolonie Zuckerwiesen und Am Stellwerk. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 186/10, 186/11, 224/1, 224/2, 225 (teilweise) und 942 (teilweise) der Flur 4 der Gemarkung Beelitz sowie das Flurstück 129/5 (teilweise) der Flur 9 der Gemarkung Beelitz. Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 3,5 ha.

Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebiets für Einfamilien- und Doppelhäuser sowie Geschosswohnungsbau oder ggfs. Reihenhäuser zu schaffen.

Die Planung ermöglicht es, eine seit Jahrzehnten brachliegende Flächenreserve für die Eigentumsbildung und für Mietwohnungen in der Stadt Beelitz zu reaktivieren. Die Wiedernutzbarmachung der Fläche folgt dem Grundsatz, mit Grund und Boden sparsam und

schonend umzugehen. Das Plangebiet wird gegenwärtig gewerblich genutzt bzw. ungenutzt und weitgehend versiegelt. Die Verträglichkeit der vorhandenen Boden- und Grundwasserverunreinigungen mit der beabsichtigten Nutzung ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu klären.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens findet eine **frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit** im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

**vom 03.02.2021 bis zum 03.03.2021 einschließlich**

statt. Dazu wird der Vorentwurf des Bebauungsplans „Wohnen Am Stellwerk“ (Stand Dezember 2020), bestehend aus der Planzeichnung, den beabsichtigten textlichen Festsetzungen und der Begründung im Rathaus der Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz, Obergeschoss gegenüber dem Zimmer 209 (Ort der Auslegung) während der Dienststunden ausgelegt.

Es wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und Gelegenheit gegeben, sich zu dieser Planung zu äußern. Die Unterrichtung erfolgt während der öffentlichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung



Beelitz, Bauamt, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz (Zimmer 112). Eine telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer (033204) 391-67 ist zweckmäßig. Öffentliche Sprechzeiten sind Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr, Dienstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:30 bis 14:00 Uhr.

Die Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden auch online unter [www.geoportal-beelitz.de](http://www.geoportal-beelitz.de) veröffentlicht.

Beelitz, den 06.01.2021

Bernhard Knuth, Bürgermeister

## Hinweis zur Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 02. Dezember 2020 kommunalaufsichtlich genehmigte Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 23. Dezember 2020 im Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nr. 51, Seite 1339, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).

Die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 24. Dezember 2020 in Kraft getreten. Die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

## „Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Gesch.Z.: 33-347-21  
Vom 02. Dezember 2020

### I. Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Zweiten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Amtes Amt Biesenthal-Barnim, der Gemeinde Michendorf, der Gemeinde Schorfheide, der Gemeinde Zeuthen, der Landeshauptstadt Potsdam, der Stadt Beelitz, der Stadt Bernau bei Berlin und der

Stadt Kremmen zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag  
Stevener

### II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

### Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes

(Fortsetzung auf Seite 9)

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister der Stadt Beelitz macht gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29 die nachstehende Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Beelitz für den Teilbereich „Schlunkendorfer Straße“, Stadt Beelitz, OT Beelitz nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung), beschlossen in öffentlicher Sitzung der Beelitzer Stadtverordnetenversammlung am 08. Dezember 2020, bekannt.

Hinweis: Die Planzeichnung der Satzung mit einer ergänzenden Begründung wird in der Stadtverwaltung Beelitz, Bauamt, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Beelitz, 05. Januar 2021

gez. Bernhard Knuth

Bürgermeister

### Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – Ergänzungssatzung

### zung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) „Schlunkendorfer Straße“, Stadt Beelitz, OT Beelitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 08. Dezember 2020 die Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Beelitz für den Teilbereich „Schlunkendorfer Straße“, Stadt Beelitz, OT Beelitz nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) beschlossen.

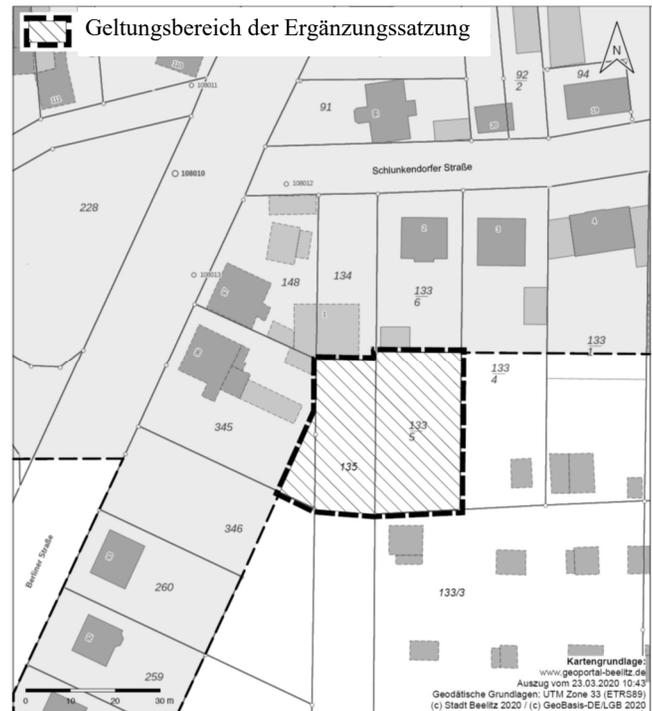
Die Ergänzungssatzung bezieht sich räumlich auf einen Bereich südlich der Schlunkendorfer Straße und östlich der Berliner Straße und umfasst Grundstücke der Gemarkung Beelitz, Flur 4, Flurstücke 133/5, 135 (tlw.) und 345 (tlw.). Der Geltungsbereich der Satzung umfasst eine Fläche von ca. 1.215 qm. Die genannten Grundstücksflächen werden mit der Satzung in den baulichen Innenbereich einbezogen, so dass die

bauliche oder sonstige Nutzung gemäß § 34 BauGB ermöglicht wird. Zur Sicherung der städtebaulichen Ziele werden u.a. grünordnerische Regelungen festgesetzt. Die aufgrund des planbedingten Eingriffs erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden vertraglich gesichert.

Beelitz, 05. Januar 2021

gez. Bernhard Knuth

Bürgermeister



(Fortsetzung von Seite 8)

des Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 2. Sitzung am 24. September 2020 folgende Änderung der Verbandsatzung beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderungen der Verbandsatzung

Die Verbandsatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Verbandsatzung vom 15. Juli 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 28, Seite 617), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Biesenthal-Barnim
2. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
3. Amt Lebus

4. Amt Lindow (Mark)
5. Amt Neustadt (Dosse)
6. Amt Neuzelle
7. Amt Niemeck
8. Amt Rhinow
9. Gemeinde Eichwalde
10. Gemeinde Fehrbellin
11. Gemeinde Heideblick
12. Gemeinde Märkische Heide
13. Gemeinde Michendorf
14. Gemeinde Nuthetal
15. Gemeinde Panketal
16. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
17. Gemeinde Schönwalde-Glien
18. Gemeinde Schorfheide
19. Gemeinde Schwielowsee
20. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
21. Gemeinde Zeuthen
22. Landeshauptstadt Potsdam
23. Stadt Altlandsberg
24. Stadt Angermünde
25. Stadt Bad Belzig
26. Stadt Beelitz
27. Stadt Bernau bei Berlin
28. Stadt Cottbus/Chósebusz
29. Stadt Fürstenberg/Havel
30. Stadt Hohen Neuendorf
31. Stadt Kremmen
32. Stadt Kyritz
33. Stadt Oranienburg
34. Stadt Premnitz
35. Stadt Senftenberg/Zły Komorow
36. Stadt Wittenberge
37. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.“.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

Cottbus, 17. November 2020

gez. Oliver Bölke

Verbandsleitung

## Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)

– Obere Flurbereinigungsbehörde –

### Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren „Bochow“, Az. 1-001-I

Im Bodenordnungsverfahren „Bochow“ ist der 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan aufgestellt worden und wird gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sowie § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) bekanntgegeben. Die Bekanntmachung des 3. Nachtrags zum Bodenordnungsplan findet für alle Verfahrensteilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile statt.

Gemäß § 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) kann die Auslegung der Planbestandteile durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, um dadurch Gesundheitsrisiken auf Grund der COVID-19-Pandemie zu vermeiden. Davon macht das LELF Gebrauch.

Zu folgenden Terminen wird hiermit öffentlich geladen:

#### Bekanntgabe des 3. Nachtrags zum Bodenordnungsplan (Offenlegungstermin)

Die Bestandteile des 3. Nachtrags zum Bodenordnungsplan werden für alle Verfahrensteilnehmer und Nebenbeteiligten offengelegt gemäß § 59 FlurbG in Verbindung mit § 2 PlanSiG durch Veröffentlichung auf der Internetseite des LELF unter folgendem Link:  
<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/bbv62owk29czed3/>

Darüber hinaus werden den betroffenen Teilnehmern gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG ihre Auszüge aus dem Plan zugestellt. Für Auskünfte und Rückfragen zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen sowie zu weiteren Regelungen des 3. Nachtrags zum Bodenordnungsplan stehen Bedienstete der verfahrensdurchführenden Stelle, dem Vermessungsbüro Derksen – König, unter der Telefonnummer 0331 – 704 31 213 während der Bürozeiten am 15. und 16.02.2021 zur Verfügung.

#### Anhörung der Teilnehmer zum be- kanntgegebenen 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan (Anhörungstermin)

Der Anhörungstermin zum 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan findet statt am  
**23. Februar 2021,**  
von 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr

im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)

Seeburger Chaussee 2, Haus 4, Zi. 311  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke  
Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Gegen den bekanntgegebenen 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan kann Widerspruch erhoben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche zur Vermeidung des Ausschlusses während des Anhörungstermins oder innerhalb von zwei Wochen **nach** dem Termin vorgebracht werden müssen. Im unter 1. genannten Offenlegungstermin oder davor können keine Widersprüche erhoben werden. Wer keinen Widerspruch einlegen will und mit dem 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan einverstanden ist, braucht den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen. Es besteht **keine Anwesenheitspflicht**.

Zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken auf Grund der herrschenden COVID-19-Pandemie wird empfohlen, Widersprüche vorrangig schriftlich einzulegen und auf die Wahrnehmung des Anhörungstermins vor Ort zu verzichten.

Widersprüche sind zu richten an das:  
Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
(LELF)  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde amtlich beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen. Vollmachtvordrucke sind beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) erhältlich und können auf Wunsch zugesandt werden.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Potsdam, den 07.12.2020  
Im Auftrag

gez. Kasten  
Fachvorstand Bodenordnung

**Vorstand der Teilnehmergeinschaft** des Bodenordnungsverfahrens „Krahne I“ vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Siegel

**Bodenordnungsverfahrensverfahren**  
„Krahne I“  
Verfahrens-Nr.: 1/002/F

### Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Bodenordnungsverfahren „Krahne I“, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 21.11.2019 in Krahne statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in der Zeit vom 22.11.2019 bis zum 06.12.2019 in der Gemeinde Kloster Lehnin aus. Begründete Einwendungen sowie weitere notwendige Korrekturen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, sind in die Wertermittlungsunterlagen eingearbeitet worden.

Die Auslegung der Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens und der Wertermittlungskarte wird gemäß den Bestimmungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet unter

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/bov27kr1grbg002f/>

ersetzt.

Die Unterlagen sind für die Beteiligten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsblättern der Stadt-, Amts- bzw. Gemeindeverwaltungen bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen die Feststellung im Internet einsehbar.

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Krahne I“ c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam einzulegen.

Krahne, den 03.12.2020  
Reinhard Siegel  
(Vorstandsvorsitzender)

# Sitzungstermine und Sprechzeiten

## Stadt Beelitz

### Stadtverordnetenversammlung

23.02.21 | 20.04.21 | 01.06.21  
24.08.21 | 02.11.21 | 14.12.21

Die Sitzungen finden zur Wahrung der Abstandsregeln während der Corona-Pandemie im Tiedemannsaal, Clara-Zetkin-Str. 16, 14547 Beelitz, statt. Beginn jeweils um 18.30 Uhr. Änderungen sind nicht ausgeschlossen und werden in den Bekanntmachungskästen veröffentlicht.

### Hauptausschuss

08.02.21 | 22.03.21 | 17.05.21  
09.08.21 | 20.09.21 | 29.11.21

### Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Entwicklungsfragen

10.03.21 | 05.05.21 | 16.06.21  
08.09.21 | 17.11.21

### Ausschuss für Bau- und Raumordnung, Ordnung, Sicherheit und Verkehr

11.03.21 | 06.05.21 | 17.06.21  
09.09.21 | 18.11.21

### Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur

09.03.21 | 04.05.21 | 15.06.21  
07.09.21 | 16.11.21

### Ausschuss für Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit

11.02.21 | 25.03.21 | 20.05.21  
12.08.21 | 23.09.21 | 02.12.21

Die Ausschusssitzungen finden jeweils um 18.30 Uhr im Ratssaal, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz, statt. Änderungen sind nicht ausgeschlossen und werden in den Bekanntmachungskästen veröffentlicht.

## Beelitz

### Ortsbeirat Beelitz

17.02.21 | 14.04.21 | 26.05.21  
18.08.21 | 27.10.21 | 01.12.21

Die Sitzungen finden jeweils um 18.30 Uhr, zur Wahrung der Abstandsregeln während der Corona-Pandemie im Ratssaal, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz, statt. Änderungen sind nicht ausgeschlossen und werden in den Bekanntmachungskästen veröffentlicht. Jacqueline Borrmann  
Ortsvorsteherin

## Buchholz

### Ortsbeirat Buchholz

05.03.21  
07.05.21 | 09.07.21

Veranstaltungsort jeweils in der „Gaststätte Drei Linden“ Buchholz, Chausseestraße 104.  
Veranstaltungsbeginn jeweils 19.00 Uhr.  
Änderungen sind nicht ausgeschlossen und werden bekanntgegeben.

## Fichtenwalde

### Ortsbeirat Fichtenwalde

01.03.21 | 12.04.21 | 07.06.21  
Beginn: 18.30 Uhr

### Sprechstunde der Ortsvorsteherin bzw. des Stellvertreters

08.02.2021 (Herr Wagner)  
01.03.2021 (Frau Rimböck)  
12.04.2021 (Herr Wagner)  
10.05.2021 (Herr Wagner)  
07.06.2021 (Frau Rimböck)  
jeweils von 17.00 bis 18.00 Uhr

Alle Veranstaltungen werden im Hans-Grade-Haus, Am Markt 1A, Fichtenwalde, durchgeführt. Änderungen möglich. Bitte beachten Sie die öffentlichen Ausgänge.

Petra Rimböck, Ortsvorsteherin  
Mario Wagner, Stellv. Ortsvorsteher

## Schlunkendorf

### Ortsbeirat Schlunkendorf

02.03.21  
15.06.21 | 19.09.21 | 14.12.21

Beginn jeweils um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Schlunkendorf, Schlunkendorfer Dorfstraße 21.  
Änderungen sind nicht ausgeschlossen, bitte beachten Sie die öffentlichen Ausgänge.

## Zauchwitz/Körzin

### Ortsbeirat Zauchwitz/Körzin

24.02.2021

Beginn: 19.00 Uhr  
Dorfgemeinschaftshaus Zauchwitz,  
Zauchwitzer Dorfstraße 23

## Sprechstunde des Bürgermeisters

12.01.2021  
16.03.2021  
18.05.2021  
20.07.2021  
14.09.2021  
23.11.2021

von 16.00 - 18.00 Uhr.

Zur besseren Koordinierung und Vermeidung von langen Wartezeiten setzen Sie sich bitte mit dem Sekretariat unter (033204 / 391 31) in Verbindung. Vielen Dank!

Ihr  
**Bernhard Knuth**  
Bürgermeister

## IMPRESSUM:

### Amtsblatt für die Stadt Beelitz

**Herausgeber** ist die Stadt Beelitz, vertreten durch den Bürgermeister; 14547 Beelitz, Berliner Str. 202, Tel. 033204-391-0, Fax: 033204-39135, e-mail: stadtverwaltung@beelitz.de. Internet: www.beelitz.de **Verantwortlich für den Inhalt:** Bernhard Knuth, Bürgermeister.

Das Amtsblatt (Auflage: 6.500 Expl.) erscheint in der Regel monatlich kostenlos für die Haushalte der Stadt Beelitz, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen.

Kostenlose Exemplare für die Haushalte der Stadt, Einsicht in alte Ausgaben, Kopien, Kaufexemplare (1,00 Euro/Stück) und Abonnements in der Stadtverwaltung, Hauptamt. Für nicht gelieferte Zeitungen kann nur Ersatz eines Einzelexemplares im Rahmen der Auflagenhöhe gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen. Satz: C. Uschner, Druck: TASTOMAT GmbH

Institution/Anschrift	Sprechzeit/Ansprechpartner/Telefonnummer
<b>Beratungszentrum Potsdam-Mittelmark, in Beelitz</b> Allg. soz. Beratung u. Wohnraumberatung Pflegerberatung - kostenlose Information zu allen Fragen Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung Soz.-Psych. Dienst - Psychosoziale Beratung Soz.-Päd. Beratung und Unterstützung f. Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene .... Sozialberatung des Pflegestützpunktes Amb. Beratung für Suchtkranke und Suchtgefährdete Beratungsstelle für Überschuldete, Schuldner- u. Insolvenz Beratung für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen Migrationsberatung Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle	Clara-Zetkin-Straße 196 (Telefon Vorwahl: Beelitz (033204)) Raum 001, Frau Kaminski, Mi 13 - 16.30 Uhr (617625) Raum 002, Fr. Schwalm/Fr. Litsche, Mi 13 - 16.30 Uhr (617633) Raum 002, Frau Schütze, Do 9.00 - 12.00 Uhr (617633) Raum 003, Frau Kapelle, Do 9.00 - 12.00 Uhr (617638)  Raum 003, Fr. Seidlitz, jeden Die./Monat 13 - 18 Uhr (617638) Raum 003, Fr. Koch, Mi 13 - 16.30 Uhr (617638) Raum 001, Fr. Sacharow, Do 8.30-17 Uhr (617625) Raum 001, Fr. Stümer, jed. 1. u. 3. Die/Mo. 9-18 Uhr, 3327-5737280 Raum 003, Frau Borrmann, Mi 9.00 - 11.00 Uhr 0178-2118340 Raum 001, Frau Löffler, jed. 1. u. 4. Fr./Monat 9-14 Uhr (617625) Raum 004, Frau Jankowski, Fr. 9 - 13 Uhr od. n. Vereinb. (617625)
<b>AWO-Beratungsstelle in Beelitz</b> Clara-Zetkin-Str. 196, Beelitz, Raum 001 - Schuldnerberatung  - Amb. Beratung für Suchtkranke und Suchtgefährdete - Migrationsberatungsstelle	jed. 1. u. 3. Die./Monat, 9 - 18 Uhr, Frau Stümer nur nach Vereinbarung, 03327-5737280 Do 8.30-17 Uhr, Frau Sacharow, 033204-617625 jed. 1. Fr./Monat 9 - 12 Uhr, Frau Löffler, 033204-617625 jed. 4. Fr./Monat 9 - 14 Uhr, Frau Löffler, 033204-617625
<b>DIE JOHANNITER</b> , Regionalverband , P-M-Fläming <b>Trebbiner Straße 22</b> , 14547 Beelitz - ambulanter Pflegedienst - Behindertenfahrdienst / Krankenbeförderung - Hausnotruf	Bürozeit 7—16 Uhr, 24 Std. erreichbar, Tel.: 6285-0  - Frau Sommerfeld, Tel. 6285-15 - Herr Wodarz, Tel. 6285-13 und 14 - Frau Neubacher, Tel. 6285-11
<b>Mieterbund e.V.</b> ,	Tel. 03328 / 3367470, Vor-Ort nur nach Anfrage
<b>Schiedsstelle</b> , Berliner Str. 202, 14547 Beelitz	Nur auf schriftlichen Antrag
Begegnungshaus, Berliner Straße 27 <b>Beelitzer Tafel, Kleiderkammer</b> (Bekleidung f. Bedürftige)	Montag, Mittwoch, Freitag ab 14.00 Uhr Montag-Freitag 10 - 15 Uhr, <b>Tel. 61719</b>
<b>„Feeling“ Häusliche Kranken- und Seniorenpflege</b>	Frau Wladasch, täglich von 8 bis 18 Uhr, Tel. 033204-42177
<b>Häusliche Kranken- und Seniorenpflege</b> <b>Pflegeteam Harmony</b> , Berliner Str. 189	Bürozeit Mo-Fr. 7.00 - 16.00 Uhr, Tag u. Nacht: 033204/61012
<b>Seniorenzentrum „Negendanks Land“</b> Nürnbergstr. 38a	033204-320116, Pflegedienstltg. 033204-320117, Tagespflege 033204-320159
<b>Caritas Schwangerschaftsberatung</b>  <b>Caritas Erziehungs- und Familienberatung</b> Michendorf, Langerwischer Str. 27 A	Vorübergehend: 0177/2737189 Schwangerschaft.michendorf@caritas-brandenburg.de Informationen unter 0331/710298 zu folgenden Zeiten: Mo 11-16 Uhr, Di-Do 9-14 Uhr
<b>MEGmbH Teltow</b> , Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung Ärztehaus, Trebbiner Str. 22	Fr. G. Klotzek, 1. und 3. Donnerstag, 13.00 - 16.00 Uhr Tel. 033204/50100 oder 03328/427258, Terminvereinbarung
<b>Koordinatorin f. Freiwilligenarbeit &amp; Bürgerengagement in Potsdam-Mittelmark (AAfV PM e.V.)</b> Beratungszentrum im Fläming-Bahnhof Am Bahnhof 11, 14806 Belzig	Steffi Wiesner, Tel. 033841/4495-17, FAX: 033841/4495-18, e-mail: freiwillig-pm@aafv.de, Internet: www.freiwilligenarbeit-pm.de <i>Termine in Beelitz nach Vereinbarung</i>
<b>Seniorenbeirat</b>	Frau Ranneberg, Tel. 033204/33627, täglich
<b>Friedhofsverwaltung der Ev. Kirchengemeinde</b> St. Marien - St. Nikolai Friedhof: Trebbiner Straße, Beelitz	Friedhofs- und Gemeindebüro, Kirchplatz 1, Tel. 033204-42352 <u>Bürozeiten:</u> Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr, Donnerstag 10.00 - 17.00 Uhr
<b>Selbsthilfegruppe Frauen nach Krebs - Gruppe Beelitz</b> <b>Offene Gruppe auch für Männer</b>	Treffen jeden 1. Montag im Monat um 14.00 Uhr, im Seniorenzentrum, Nürnbergstraße (Cafeteria); Info unter der Rufnummer 033204-33054 oder 033204-33789
<b>Selbsthilfegruppe Parkinson Beelitz-Heilstätten</b>	Jeden 4. Montag, 15.00 Uhr im Unterrichtsräume der Akademie f. Sozial- und Gesundheitsberufe GmbH im Fachkrankenhaus für Bewegungsstörungen/Parkinson, Beelitz-Heilstätten, Str. n. Fichtenwalde 16
<b>Selbsthilfegruppe Schlaganfall Beelitz-Heilstätten</b>	Jeden 4. Dienstag, 17.00 Uhr im Konferenzraum (Raum 348) der Neurologischen Rehabilitationsklinik Beelitz-Heilstätten, Paracelsusring 6a
<b>Selbsthilfegruppen</b> zum erfragen bei AWO KIS Reha-Klinik Beelitz-Heilstätten Paracelsusweg 6a	Frau Schenk 03328-3539154, Beratung jeden 4. dienstags 17:00 - 18.30 Uhr